



Ausfertigung

Az.: 4 Ds 240 Js 22693/05

# Amtsgericht Zittau

## Beschluss vom 25.01.2010

In der Strafsache

gegen **Andreas Reuter**  
geb. am 26.01.1983 in Zittau  
deutscher Staatsangehöriger  
wh.: Heydenreichstraße 3, 02763 Zittau

Verteidiger:

Dirk Eichler, Sebastian Kraska, Detlev Beutner

wegen **Dienstflucht**

Der Erinnerung vom 25.03.2009 wird nicht abgeholfen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

### Gründe:

Die Erinnerung ist zulässig, aber nicht begründet.

Soweit in der Erinnerung die Geltendmachung der Revisionsgebühr Nr. 3130 KVGKG gerügt wurde, so hat die Staatsanwaltschaft nach Vorlage des Gerichts der Erinnerung abgeholfen, indem ein neuer Kostenansatz erstellt wurde. Im Übrigen enthält der Kostenansatz keine Fehler.

Die weiteren in der Erinnerung angeführten Anträge lassen nicht erkennen, inwieweit der Kostenansatz fehlerhaft sein soll.

gez. Ronsdorf  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Ausgefertigt, Zittau, den 28.01.2010

Mayer  
Justizangestellte

